

# RS OGH 1982/11/16 10Os134/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1982

## Norm

StGB §288

### Rechtssatz

Ablegung der Aussage gegenüber einem nach den geltenden Vorschriften zur Vernehmung befugten Gerichtsorgan (WK zu § 288 RN4) und Befragung in einer wenigstens den Äußerlichkeiten einer Zeugenvernehmung entsprechenden Form sowie unter Einhaltung der wesentlichen Verfahrensvorschriften, also derart, daß beim Befragten das Bewußtsein seiner Stellung als zur Angabe der Wahrheit verpflichtender Zeuge gewährleistet ist, genügt; Wahrheitserinnerung ist dazu nicht unbedingt erforderlich, auch nicht Zuständigkeit nach der Geschäftsverteilung.

### Entscheidungstexte

- 10 Os 134/82  
Entscheidungstext OGH 16.11.1982 10 Os 134/82  
Veröff: SSt 53/75 = EvBl 1983/161 S 604 = ÖJZ-LSK 1983/46

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0096124

### Dokumentnummer

JJR\_19821116\_OGH0002\_0100OS00134\_8200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)